

Informationsblatt über Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieher von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Stand 01.08.2019)

1.) Welchen Zweck hat das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Jugendliche und Kinder aus einkommensschwachen Familien. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

2.) Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Anspruch haben Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2 und Sozialgeld). Darüber hinaus können auch Leistungsempfänger nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld – und Kinderzuschlagsempfänger sowie Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket empfangen.

3.) Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen gem. § 28 SGB II kann ich beantragen?

Die Leistungen gem. § 28 SGB II umfassen folgende Einzelleistungen:

Bildungsleistungen

- eintägige Ausflüge von Schulen und Kindertagesstätten
- mehrtägige Klassenfahrten und Fahrten von Kindertagesstätten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Teilhabeleistungen

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

4.) Voraussetzungen für den Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen

a.) Anspruch auf *Bildungsleistungen* haben alle Leistungsempfänger, welche

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
(Leistungen für eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten sowie der Zuschuss zur Mittagsverpflegung ist darüber hinaus auch beim Besuch einer Kindertagesstätte möglich) und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

b.) Anspruch auf *Teilhabeleistungen* haben alle Leistungsempfänger, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.) Antragserfordernis

Die Lernförderleistung erfordert weiterhin einen gesonderten Antrag und wird nicht automatisch mit den Regelleistungen und Kosten für Unterkunft und Heizung mit beantragt. Für jedes Kind ist die Kostenübernahme der Lernförderung gesondert zu beantragen. Gem. § 37 SGB II werden Leistungen zur Kostenübernahme einer die schulischen Angeboten ergänzende Lernförderung nicht für die Zeiten vor Antragstellung gewährt und können nicht rückwirkend bewilligt werden. Der Antrag auf Lernförderung wirkt jedoch gem. § 37 SGB II für auf den ersten des Monats zurück, in dem er gestellt wurde. Der mündliche Antrag reicht zur Fristwahrung. Die schriftlichen Antragsformulare können nachgereicht werden.

Die übrigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden ab dem 01.08.2019 ohne zusätzlichen Antrag gewährt.

Für diese reicht es aus, dass Sie den entsprechenden Bedarf gegenüber dem Jobcenter belegen. Zur Vereinfachung und um sicher zu gehen, dass Sie alle für die Bewilligung relevanten Daten mitgeteilt haben, verwenden Sie bitte die Vordrucke zur Bedarfsmitteilung.

Bitte geben Sie auf jedem schriftlichen Antrag bzw. jeder Bedarfsmitteilung die Bedarfsgemeinschaftsnummer an.

6.) Wie kann ich Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen?

Die Antragsformulare und Bedarfsmitteilungsformulare für Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Sie in den Eingangszonen Ihrer jeweiligen Jobcenter.

Ferner finden Sie die Vordrucke auf der Webseite des Jobcenters unter der Webadresse:

www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/leistungen/bildung-und-teilhabe.html

Die Anträge und Bedarfsmitteilungen sind an das zuständige Jobcenter zu richten.

7.) Welchen Leistungsumfang bekomme ich bei den einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

a.) Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge durchführen, können die Kosten hierfür übernommen werden. Die Leistungen werden direkt an den Anbieter (Schule, Kindertagesstätte bzw. Bus- oder Reiseunternehmen) gezahlt. Bei eintägigen Ausflügen ist eine Erstattung der Kosten auch direkt an den Kunden möglich.

b.) Schulbedarf

Als Leistung für Schulbedarf wird pro Kind ein Betrag in Höhe von 51,50 Euro am 01.02.2021 und ein Betrag in Höhe von 103 Euro am 01.08.2021 gewährt. Diese Leistung soll die Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Schulranzen, Schreibmaterial, Hefte usw. unterstützen.

c.) Schülerbeförderung

Voraussetzung für die Erstattung der notwendigen Schülerfahrkosten ist grundsätzlich der Besuch der nächstgelegenen Schule.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Ferner kann diese Leistung nur derjenige erhalten, der für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen ist.

Erstattet werden die tatsächlichen Aufwendungen für kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentl. Verkehrsmittel, soweit sie nicht von einem Dritten, wie z.B. vom Schulträger gem. § 2 Abs. 3 SchfKVO übernommen werden.

d.) Lernförderung

Zur Unterstützung der Lernzielerreichung in Schulen kann durch diese Leistung außerschulische Lernförderung finanziert werden, wenn schulische Angebote nicht ausreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Je Kind können grundsätzlich beim Erstantrag bis zu 35 Stunden Lernförderunterricht je Fach pro Schuljahr gefördert werden. Die Erforderlichkeit der Lernförderung muss durch die Schule schriftlich belegt sein. Hierbei gelten folgenden Richtwerte für die Übernahme von Lernförderungskosten:

Studierende	12 Euro je 60 Minuten
Ältere Schüler	10 Euro je 60 Minuten
Lehrer/innen Einzelunterricht	17 Euro je 60 Minuten
Lehrer/innen Gruppenunterricht	12 Euro je 60 Minuten

e.) Kosten Mittagsverpflegung

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder eine Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können diese Kosten übernommen werden. Die Leistungen werden direkt an die Schule / Kindertagesstätte / Kindertagespflege geleistet. Der Zuschuss kann pauschal für den Bewilligungszeitraum beantragt werden.

Der Eigenteil von einem Euro je Mahlzeit entfällt ab dem 01.08.2019

Nicht erstattet werden Einzelangebote eines Kiosks (Brötchen oder Süßigkeiten).

f.) Teilhabeleistungen

Gefördert werden Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen und musischen sowie vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Monatlich werden pro Kind Kosten in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt. Ferner sind auch Leistungen an den Anbieter für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich. Die Leistungen werden direkt an den Anbieter (Verein, Musikschule usw.) oder monatlich an Sie gezahlt.

Nicht übernommen werden private Ausflüge, private Kino- und Theaterbesuche oder Mitgliedsbeiträge für politische Parteien.

Im Einzelfall können tatsächliche Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände und Ähnliches erstattet werden, wenn ein Bestreiten aus dem Regelsatz bzw. dem Restbetrag der Pauschale nicht zugemutet werden kann und diese in Zusammenhang mit einer Teilhabeaktivität angeschafft wurden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team Bildung und Teilhabe unter folgender E-Mail Adresse zur Verfügung: <mailto:jobcenter-Aachen.665@jobcenter-ge.de>